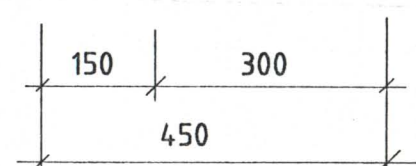
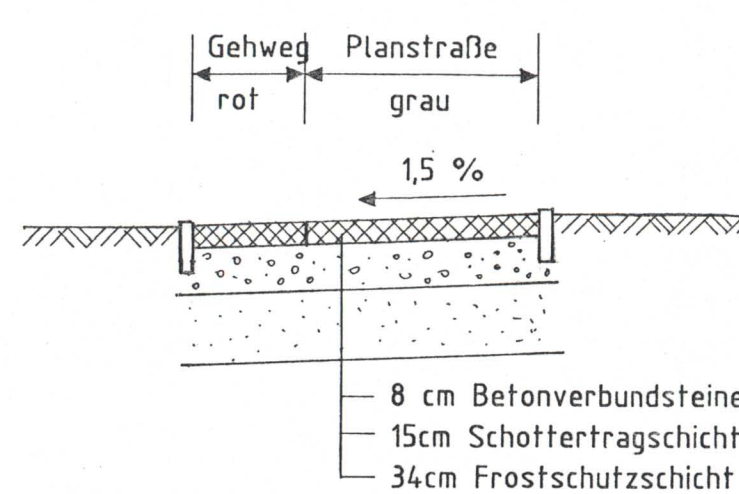


Regelprofil Zuwegung

ohne Maßstab



PLANZEICHEN NACH PLANZEICHENVERORDNUNG 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MISCHGEBIET
(§ 6 Bau NVO) MI
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
2.1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,2
2.5 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3
2.7 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 1
2.8 HOHE BAULICHER ANLAGEN TH 5,0m über Erdreich
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
3.5. BAUGRENZE ---
6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE □
6.2 STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE ---
FUSSGANGBEREICH F
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH V
- 6.4 EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS
ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHE
(§ 9 Abs.1 Nr.4,11 und Abs.6 BauGB)
EINFAHRTSBEREICH ---
9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)
Rosen ***
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ
UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)
10.3 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT
WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNG
(Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung) GW
13. PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR
UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs. 6 BauGB)
13.2 ANPFLANZUNGEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
ANPFLANZUNGEN: BÄUME ○
STRÄUCHER ☁
ERHALTUNG: BÄUME ●
13.2.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONST. BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB) □
13.2.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG
FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONST. BEPFLANZUNGEN
SOWIE VON GEWÄSSERN
(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchst. b) und Abs.6 BauGB) □
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.3 UMGRENZUNG FÜR FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.3 BauGB)
ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLATZE ST
15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES
(§ 9 Abs.7 BauGB) ---

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

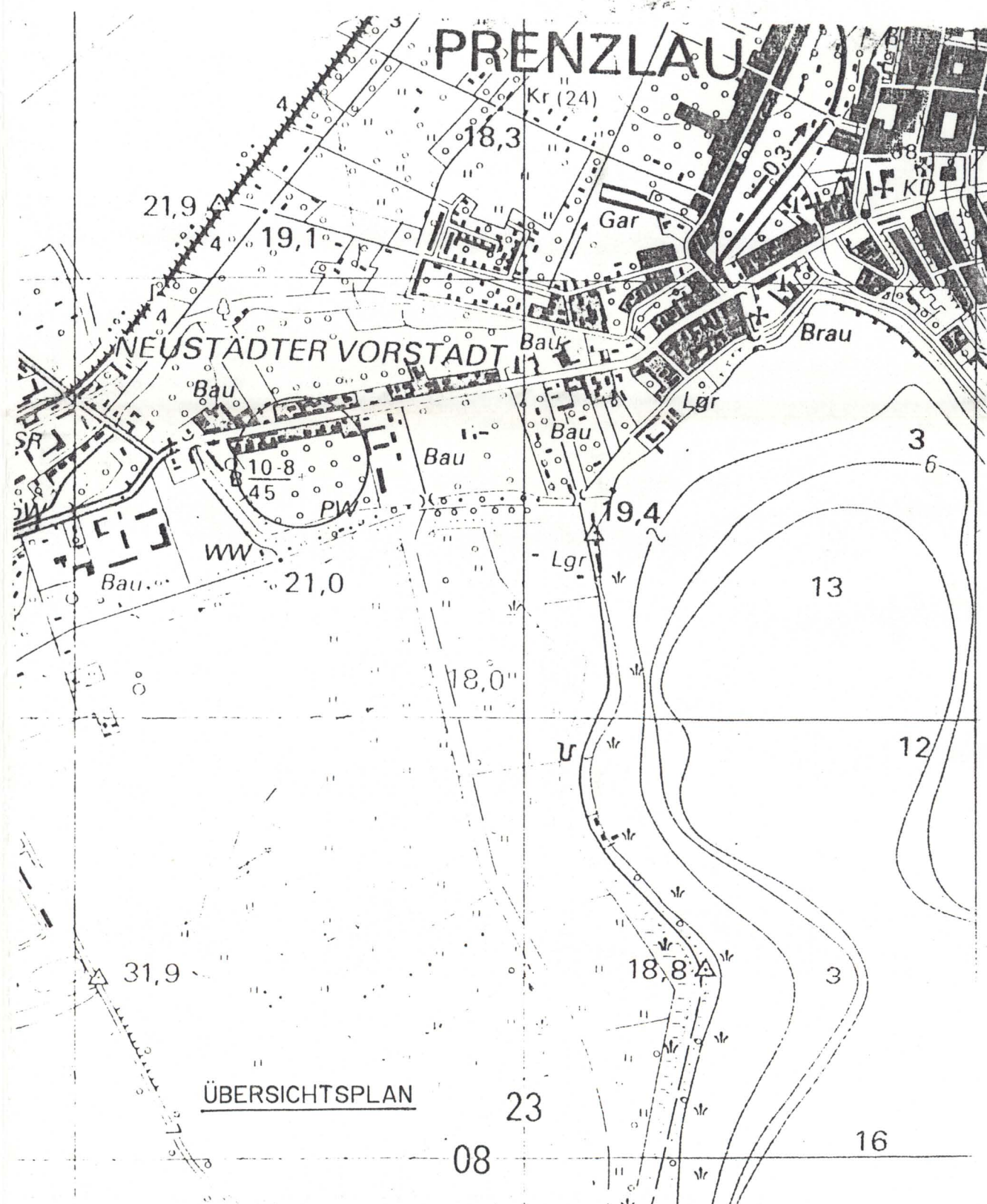
- 35/1 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

- wahrscheinlich kampfmittelbelastet (Schreiben vom 29.11.1996)
- Munitionsfreigabe bereits beantragt (Schreiben vom 27.03.1997)
- Vor Beginn der Erdarbeiten müssen nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesmuseums archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden.
- Die Untersuchungen sind durch Archäologen durchzuführen.
- Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesmuseums auszugraben.
- Der Unteren Denkmalschutzbehörde ist der Archäologe zu benennen.
- Der Unteren Denkmalschutzbehörde ist der Baubeginn spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörden ist während der Tiefbauarbeiten jederzeit die Kontrolle der Baustelle zu ermöglichen.
- Bodenfunde sind Eigentum des Landes Brandenburg und deshalb melde- und abgabepflichtig (DschG BB § 20).

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.10.1996
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstafeln vom 07.10.1996 bis zum 21.10.1996 durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt am 21.11.1996 erfolgt.
Prenzlau, 18.9.97
Ort, Datum
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
Prenzlau, 18.9.97
Ort, Datum
3. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.10.1996 ist nach § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Prenzlau, 18.9.97
Ort, Datum
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.11.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Prenzlau, 18.9.97
Ort, Datum
5. Die Gemeindevertretung hat am 21.04.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Prenzlau, 18.9.97
Ort, Datum
6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 12.05.1997 bis zum 26.05.1997 während folgender Zeiten 33 h/Woche nach § 7 Abs.3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen G öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können - ist ortsüblich bekanntgemacht worden.
Prenzlau, 18.9.97
Ort, Datum
7. Der katastermäßige Bestand am 22.05.97 wird als richtig bescheinigt. Die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Prenzlau, 22.05.97
Ort, Datum
8. Die Gemeindevertretung hat die eingetragenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.09.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Prenzlau, 18.9.97
Ort, Datum
10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen wurde am 18.09.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.09.97 gebilligt.
Prenzlau, 18.9.97
Ort, Datum

11. Die Genehmigung dieser Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.08.1997, AZ: 623/97 - mit 3 Auflagen erteilt.
Ort, Datum
13. Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
Der textl. und zeichnerische Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluß vom 18.08.97 und den mit der Genehmigung des VEP vom 08.08.97 erteilten Auflagen überein.
Ausgefertigt am: 28.8.97
Ort, Datum
14. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.9.1997, im Prenzlauer Anzeiger, bei Bekanntmachung durch Auslegung - ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.9.1997 in Kraft getreten.
Ort, Datum



VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

"VERWALTUNGSGEBAUDE MIT WERKSTATT AM NEUSTÄDTER DAMM"

GEMARKUNG PRENZLAU
FLUR 25
FLURSTÜCK 35/1, 34/5
MAßSTAB: 1:500

BAUHERR : WASSER- UND BODENVERBAND "UCKERSEEN"
BERLINER STRASSE 13
17291 PRENZLAU

AUFGESTELLT: IRP - INGENIEURPLAN PRENZLAU
DIPL.-ING. ILONA & RODIGER PFAUTSCH
GOETHESTRASSE 54, 17291 PRENZLAU
TEL. 03984/ 803827
FAX 03984/ 806851

STAND: 19.08.1997

- Vor Baubeginn sind die Bauausführenden über die Auflagen zu belehren.
- Im Geltungsbereich des VEP sind im Kataster des Umweltamtes gegenwärtig keine Altlastverdachtsflächen registriert.
- Werden im Zuge der Baumaßnahmen erhebliche Kontaminationen des Bodens oder Gefährdungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft oder Mensch, welche von Altstandorten, Ablagerungen oder Altlastverdachtsflächen ausgehen, festgestellt, ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt der Kreisverwaltung Uckermark zu informieren.
- Die Traufhöhe der Gebäude beträgt als Höchstgrenze 5,00m bei eingeschossiger Bebauung.
- Die max. Traufhöhe von 5,00m ist dabei nur für das Werkstattgebäude gestattet.
- Für Wohn- und Verwaltungsbauten beträgt die zulässige Traufhöhe 3,00m.
- Die Festlegungen des Grünordnungsplanes (GOP) werden vollständig in den VEP übernommen.